

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung

- Anpassungsbedarf für den öffentlichen Bereich -

Prof. Dr. Dieter Kugelmann

*Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Rheinland-Pfalz*

I. Ziele und Charakter der Datenschutz-Grundverordnung

- Einheitliche Regeln für den digitalen europäischen Binnenmarkt
- Marktortprinzip
- Gleichbehandlung von öffentlichen und nicht-öffentlichen Verantwortlichen
- Grundrechtsschutz
- Freier Datenverkehr

II. Verhältnis zum LDSG und zur Richtlinie für Polizei und Justiz

- DS-GVO gilt unmittelbar
- LDSG ergänzt die DS-GVO
- Anwendungsbereich der RLPJ:
 - Verhütung und Verfolgung von Straftaten, Strafvollstreckung
 - Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten
 - Regelung im Teil 3 des LDSG-neu
- Allgemeines Ordnungsrecht, z.B. Bauordnungsrecht, fällt unter die DS-GVO

III. Grundlagen für die Datenverarbeitung

- Gesetz, Art. 6 Abs. 1 lit. c, e
 - Innerstaatliche Rechtsgrundlagen möglich
- Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7
- Vertrag, Art. 6 Abs. 1 lit. b

IV. Datenschutzmanagement

- Rahmenbedingungen für die Digitalisierung
- Datenverarbeitung im eigenen Bereich, z.B. in der Kommune
- Nachholbedarf schon nach bisherigem Recht?
- Prozesse einrichten, z.B. Behandlung von Datenpannen oder von Auskunftersuchen

V. Selbstregulierung der Verantwortlichen

1. Allgemeine Grundsätze

- Datenschutz bei der Gestaltung der Produkte, Dienstleistungen usw. (Privacy by Design)
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default)
- Datensicherheit
- Verschlüsselung
- Pseudonymisierung

2. Instrumente

- Datenschutz-Folgenabschätzung, Art. 35
 - Generelle Regelung im LDSG-neu für bestimmte Fälle
- Auftragsverarbeitung, Art. 28
 - Stärkere Verantwortung der Auftragsverarbeiter
 - Kontrolle durch den Verantwortlichen, der den Auftrag vergibt
- Behördliche Datenschutzbeauftragte, Art. 37 ff.
 - Aufwertung

VI. Pflichten der Verantwortlichen

- Auskunftsrecht der betroffenen Person, Art. 15
- Information und Transparenz, Art. 13, 14
- Zweckänderung, Art. 14 Abs. 4, § 7 LDSG-E
- Kooperations- und Mitwirkungspflichten zur Ermöglichung von Kontrolle
- Meldepflichten und Fristen, Art. 33 (möglichst innerhalb von 72 Stunden)
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30
 - Anknüpfen an vorhandene Verzeichnisse

VII. Befugnisse des LfDI

- Beanstandung, § 17 LDSG
- Untersuchungsbefugnisse, Art. 58 Abs. 1
- Abhilfebefugnisse, Art. 58 Abs. 2
 - Anordnung auch gegenüber öffentlichen Stellen

VIII. Ministerien, Kommunen, Behörden usw. und der LfDI

- LfDI als Beratungsinstanz
- LfDI als Aufsichts- und Kontrollinstanz